

Satzung des Renn- und Reitvereins Südliche Weinstraße Herxheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Renn- und Reitverein Südliche Weinstraße Herxheim e. V.“. Der Name ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Jugendförderung und Jugendarbeit, die Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports, insbesondere durch
 - ein breit gefächertes Angebot einschließlich der Ausbildung in den Bereichen des pferdesportlichen Breiten- und Leistungssports
 - die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - sowie Veranstaltungen (Pferdeleistungsprüfungen und Breitensportlichen Veranstaltungen) in Form von:
 - a) Reit- und Voltigierturnieren (Leistungsprüfungen), nach den Regeln der von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in Warendorf herausgegebenen Leistungsprüfungsordnung
 - b) Breitensportveranstaltungen nach der jeweiligen Wettbewerbsordnung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organe und Angestellten haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trainings- und Reitbetrieb in Stallungen, Unterkünften oder auf dem sonstigen Vereinsgelände entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Pfalz e.V.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiven-, Passiven- und Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Personen, die sich aktiv im Bereich des Reit-, Voltigier-, Renn- und Fahrsports betätigen. Ein aktives Mitglied verpflichtet sich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

2. Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind alle Personen, die sich nicht oder nicht mehr im Bereich des Reit-, Voltigier-, Renn- und Fahrsports betätigen. Sie benutzen die Vereinsanlage nicht und starten nicht auf Turnieren (LP, WB).

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (aktives und passives) kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der aktiven und passiven Mitglieder.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Der Ablehnungsbescheid ist unanfechtbar.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und bis zum 01. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes nach mündlicher Verhandlung und Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.
5. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen länger als drei Monate
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - groben unsportlichen Verhaltens oder Tierquälerei
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
 - wegen groben Verstoßes gegen die Reit-, Betriebs-, Anlagen- und Stallordnung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung und Ordnungen zu beachten, sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- b) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten laufenden Jahresbeiträge spätestens zum ersten März eines jeden Jahres bei der Vereinskasse einzuzahlen bzw. abbuchen zu lassen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- d) die Reit-, Betriebs-, Anlagen- und Stallordnung zu befolgen.
- e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren und Rennen – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie argerecht zu behandeln und unterzubringen.
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder ohne die zwingend notwendige Sorgfalt zu transportieren.
- f) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- g) Verstöße gegen die Pflichten als Vereinsmitglied können vom Vorstand durch Ordnungsmaßnahmen (Abmahnung, Geldbuße usw.) geahndet werden. Art und Umfang werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Eine Einberufung über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim und über einen Aushang am schwarzen Brett in der großen Reithalle ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. dem auf den Aushang folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn

Tagen, einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen beauftragten Vertreter aus den Reihen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
8. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
 - a) Ort und Datum der Versammlung sowie den Namen des Vereins
 - b) die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
 - d) Tagesordnung mit der Annahme, ob sie bei der Berufung der Versammlung (Einladung) mit angekündigt war
 - e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - f) die Bezeichnung des Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und des Protokollführers
 - g) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig festzuhalten. Bei Wahlen ist anzugeben, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.
 - h) die gewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort genau anzugeben
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder
- e) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden – Präsident(in) genannt
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – Reitsport
 - c) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden – Voltigiersport
 - d) dem/der Kassenwart(in)
 - e) die Vorstandschaft wird ergänzt durch jeweils zwei Vertreter der Abteilungen (Beisitzer); insgesamt vier Beisitzer; kann eine Abteilung aus ihren Reihen die zwei Beisitzer nicht stellen, können diese Beisitzer aus anderen Abteilungen kommen, eine Abteilung kann höchstens drei Beisitzer stellen
 - f) die Vorstandschaft wird ergänzt um zwei in der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter der Abteilungen Reit- und Voltigiersport.
2. Mitglieder, die mit dem Verein in einem Arbeitsverhältnis oder einer dauerhaften Geschäftsbeziehung stehen, sowie Mitglieder, die Mieter oder Pächter von Anlagen des Vereins sind und hierdurch einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen (z.B. Pferdehandel, Ausbildungsstall, Reitbetrieb, Rennbetrieb), können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zu Ende der Wahlperiode erfolgen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied eine geheime Wahl beantragt, so ist die Wahl geheim durchzuführen. Zur Durchführung der Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende – Präsident(in) – , die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart*in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Ein Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Präsidenten befugt, den Verein zu vertreten und die dem Präsidenten zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Präsident kann jedoch Aufgaben an seine Stellvertreter delegieren. Dies wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
 - c) die Führung aller Geschäfte des Vereins
 - d) im Innenverhältnis die Führung aller Geschäfte des Vorstandes insbesondere die Eingehung von Verbindlichkeiten bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall; für über den Betrag von 3.000,00 Euro hinausgehende Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit beim Vorstand.
 - e) die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins
4. Der Präsident ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht oder Finanzamt zu erledigen, um die Eintragungsfähigkeit von Satzungsänderungen oder die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen oder zu bewahren.

5. Soweit nicht dem Präsidenten zugewiesen, obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand, insbesondere:
 - a) die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Befragung und Entscheidung Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss soll mindestens zwei, höchstens sechs Mitglieder haben. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
7. Der Vorstand beschließt im Übrigen über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
8. Vom Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Nutzung des Vereinsvermögens und der Vereinsanlagen sowie Sanktionen usw. regelt.
9. Für Jugendliche im Verein ist vom Vorstand eine Jugendordnung zu erstellen. In dieser Jugendordnung ist auch zu regeln, dass eine Jugendkasse eingerichtet wird. Diese Kasse wird von den Jugendvertretern geführt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und der/die Präsident(in) oder der/die mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragte stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung bedarf in der Regel der Schriftform; elektronische Medien (E-Mail) können genutzt werden. Der Einladung ist grundsätzlich eine Tagesordnung beizufügen. Über Ausnahmen von dieser Formlichkeit, bzw. über die nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet der/die Präsident/in oder bei Verhinderung der/die mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragte stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder, in dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des/der mit der Leitung der Vorstandssitzung beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Veräußerung von Grundbesitz ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss formlos zustimmt. Alle Vorstandsmitglieder sind jedoch zu hören. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten, wie z. B. Fahrten zu Sitzungen usw. können erstattet werden.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landesportverband, im Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,

- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Pferdesportverband Pfalz
 - Pferdesportverband Rheinland-Pfalz

Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen gültigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Herxheim zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die letzte Satzung ihre Wirksamkeit.